

Gemeindeverwaltungsverband Immendingen/Geisingen

Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Immendingen/Geisingen vom 29. August 1975 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24. März 2010

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Stadt Geisingen und die Gemeinde Immendingen (im folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband „Immendingen / Geisingen“.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Geisingen.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane als gesetzliche Erledigungsaufgaben
 - a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaues; sofern sich der Verband hierbei eines Dritten bedient, ist die Zustimmung der betreffenden Gemeinde erforderlich.
- (3) *(Zuletzt geändert: 01.03.1979)* Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
 1. Gesetzliche Erfüllungsaufgabe
 - a) die vorbereitende Bauleitplanung
 2. Weitere Erfüllungsaufgaben
 - a) die Beseitigung des von den Verbandsgemeinden gesammelten Abwassers und der Bau und die Unterhaltung der Verbandssammler
 - b) der Bau und die Unterhaltung der Zuleitungssammler zu den Ortsteilen der beiden Mitgliedsgemeinden
 - c) die Erstellung und der Betrieb der Regenüberlaufbauwerke.
 - d) *(eingefügt am 15.10.2001)* die Offene Jugendarbeit.
 - e) *(eingefügt am 01.12.2005)* das zur Verfügung stellen geeigneter Software für die Waldwirtschaft.
- (4) Der Verband nimmt die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

die Verbandsversammlung,
der Verbandsvorsitzende.

§ 4

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden,
3. die Änderung der Verbandssatzung,
4. die Beschlussfassung über Anträge und Zuständigkeiten (§2 Abs. 4),
5. den Erlass von Satzungen des Verbandes einschließlich der Haushaltssatzung,
6. die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung,
7. den Erlass von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes,
8. die Feststellung der Jahresrechnung,
9. die Aufstellung des Flächennutzungsplanes,
10. die Entscheidung über die Einrichtung, wesentliche Erweiterungen und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes und der Verbandsverwaltung,
11. *(zuletzt geändert: 15.10.2001)* die Entscheidung über die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 10.000 Euro betragen,
12. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
13. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbandes sobald der Verband eigenes Personal einstellt,
14. die Beschlussfassung über die Höhe der Abfindung ausscheidender Mitgliedsgemeinden.

§ 5

Geschäftsgang

- (1) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und ergänzend in entsprechender Anwendung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderates, soweit in dieser Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Versammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn jede Mitgliedsgemeinde mit der Hälfte ihrer Vertreter vertreten ist.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von einem Monat zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

§ 6

Verbandsvorsitzender

- (1) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden alle 3 Jahre gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 7

Verbandsverwaltung

- (1) Der Verband bedient sich zur Wahrnehmung
 1. seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 2 und 3 geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Gemeinde Immendingen,
 2. der übrigen Aufgaben, die ihm im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verbandssatzung obliegen, geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Stadt Geisingen.

Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und den Gemeinden.

Werden weitere Aufgaben durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auf den Verband übertragen, regelt der Verbandsvorsitzende die vorläufige Wahrnehmung dieser Aufgaben, bis eine endgültige Regelung in der Verbandssatzung getroffen wird, informiert hiervon seinen Stellvertreter und beruft unverzüglich eine Verbandsversammlung ein.

- (2) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 1 in Ausübung seiner Tätigkeit bei der Wahrnehmung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 3 und 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. Im übrigen haftet die Mitgliedsgemeinde, für die er tätig geworden ist.

§ 8

Finanzierung

(zuletzt geändert: 24.03.2010)

1. Der Verband legt den anderweitig nicht gedeckten Aufwand je zur Hälfte auf die Mitgliedsgemeinden um, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Stadt Geisingen erstattet der Gemeinde Immendingen den für die Wahrnehmung der Erledigungsaufgaben nach § 2 Abs. 2 im Teilverwaltungsraum Geisingen entstehenden Aufwand. Die Honorarordnungen für Architekten und Ingenieure finden in der jeweiligen Fassung Anwendung. Auf die Honorarsätze wird ein Nachlass von 20% eingeräumt.
3. Die Abschreibungen, die tatsächlichen Finanzierungszinsen und der laufende Aufwand für den Flächennutzungsplan werden je zur Hälfte auf die beiden Mitgliedsgemeinden umgelegt.
4. Der dem Verband bei der Wahrnehmung der Erfüllungsaufgaben gemäß § 2 Abs. 3 Ziffer 2 Buchstabe a, b und c entstandene Aufwand wird wie folgt umgelegt:
 - a) Für die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Abwasserreinigungsanlagen einschließlich Verbandssammler entsprechend der anfallenden Abschreibungen und tatsächlichen Finanzierungszinsen je zur Hälfte auf die beiden Mitgliedsgemeinden.
 - b) Die fixen Betriebskosten (z.B. Personalaufwand) je zur Hälfte auf die beiden Mitgliedsgemeinden.
 - c) Die variablen Betriebskosten nach den Messergebnissen der Abwassermengen.
 - d) Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Regenüberlaufbauwerke und Zuleitungssammler zu den Ortsteilen entsprechend dem für die einzelnen Mitgliedsgemeinden entstehenden Abschreibungen und tatsächlichen Finanzierungszinsen, die Unterhaltungskosten nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand.
 - e) Der anteilige Personalaufwand, sowie die internen sächlichen Verwaltungsmittel werden von jeder Verbandsgemeinde für ihren Bereich selbst getragen und nicht dem Verband in Rechnung gestellt.
 - f) Die Aufwendungen der außerdienstlichen Personalkosten des Kämmerers sowie des Ortsbaumeisters und der Sachkontenführung mit Personalkostenverbuchung durch das Rechenzentrum je zur Hälfte.

5. Der dem Verband bei der Wahrnehmung der Erfüllungsaufgaben gemäß §2 Abs. 3 Ziffer 2 Buchstabe d entstandene Aufwand wird wie folgt umgelegt:
 - a) Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend dem für die Verbandsgemeinden entsprechenden Abschreibungen und tatsächlichen Finanzierungszinsen.
 - b) Der Personalaufwand des Jugendreferenten, sowie dessen Sachmittel je zur Hälfte auf die beiden Mitgliedsgemeinden.
 - c) Weitere Personalkosten, sowie Sach-, Unterhaltungs-, und Betriebskosten der Jugendarbeit entsprechend dem für die einzelnen Mitgliedsgemeinden tatsächlich entstandenen Aufwand.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in jeder Mitgliedsgemeinde nach deren Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der letzten Bekanntmachung in den Mitgliedsgemeinden.

§ 9 a

Auflösung des Verbandes

(Eingefügt am 01.03.1979)

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörigen Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden.

§ 10

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die weiteren Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung werden erstmals nach dem Inkrafttreten dieser Verbandssatzung gewählt. Bis zu ihrer Bestellung bilden die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden die Verbandsversammlung. Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden oder seiner Stellvertreter nimmt der an Lebensjahren älteste Bürgermeister dessen Aufgaben wahr.
- (2) Die Höhe der Vorauszahlungen auf die Verbandsumlage (§ 8 Abs. 2) im ersten Haushaltsjahr des Bestehens der Verwaltungsgemeinschaft wird gesondert festgesetzt.
- (3) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.